

Maufe in Jena ferner:

2047. Flora v. Deutschland, hrsg. von D. J. S. v. Schlechtendal, Ch. C. Pangethal u. C. Schenk. XV. Bd. 3. u. 4. Lfg. 8. Geh. à * $\frac{1}{3}$ f
 2048. — dieselbe. 3. Aufl. XIII. Bd. 9. u. 10. Lfg. 8. Geh. à * $\frac{1}{3}$ f
 2049. — dieselbe. 4. Aufl. VIII. Bd. 3. u. 4. Hft. 8. à * $\frac{1}{3}$ f
 2050. Horatius Flaccus, Q., Oden u. Epoden. Für den Schulgebrauch erklärt v. Th. Obbarius. Hrsg. v. L. S. Obbarius. gr. 8. Geh. 18 N \mathcal{A}

G. Mayer in Leipzig.

2051. Beste, W., die bedeutendsten Kanzelredner der älteren luther. Kirche in Biographien u. e. Auswahl ihrer Predigten dargestellt. 1. u. 2. Lfg. Lex.-8. Geh. à * $\frac{1}{3}$ f

Mittler's Sort.-Buchh. in Berlin.

2052. Anweisung zur Ausführung der Handhabungs-Arbeiten bei der Artillerie. gr. 8. Geh. * $\frac{2}{3}$ f

G. Reimer in Berlin.

2053. Riedel's Codex diplomaticus Brandenburgensis. Sammlung der Urkunden, Chroniken etc. f. die Geschichte der Mark Brandenburg. 1. Haupttheil. 10. Bd. gr. 4. Geh. * $4\frac{1}{2}$ f

Ehienemann in Gotha.

2054. Gegen die Errichtung v. Zettelbanken. Geschrieben zu Gotha im März 1856. gr. 8. Geh. * 6 N \mathcal{A}

Thomas in Leipzig.

2055. Jeep, W., prakt. Lehrgang zur schnellen u. leichten Erlernung der englischen Sprache nach Ahn's Lehrgang des Franz. 1. Thl. 2. Aufl. gr. 8. 1855. Geh. 18 N \mathcal{A}

Westermann in Braunschweig.

2056. Brown et Martin, nouveau dictionnaire de poche anglais et français. A. s. le t.: Nugent's improved pocket-dictionary of the french and english languages. 5. Ster. edition. 16. Geh. 26 N \mathcal{A}
 2057. Elwell, W. D., neuestes u. vollständigstes Wörterbuch der Englischen u. Deutschen Sprache. Mit Bezeichnung. der Aussprache. 6. Ster.-Ausg. 2 Thle. 8. Geh. $1\frac{1}{2}$ f
 2058. Molé, A., neues Taschenwörterbuch der französ. u. deutschen Sprache zum Schulgebrauch. 2 Thle. 12. Ster.-Ausg. 8. Geh. 1 f
 2059. — neues Wörterbuch der französ. u. deutschen Sprache zum Gebrauch f. alle Stände. 2 Thle. 14. Ster.-Ausg. gr. 8. Geh. 2 f
 2060. Thibaut, M. A., vollständiges Wörterbuch der Französischen u. Deutschen Sprache. 25. Aufl. 2 Thle. gr. 8. Geh. 2 f
 2061. Williams, F., neues Taschen-Wörterbuch der Englischen u. Deutschen Sprache. 2 Thle. 7. Ster.-Ausg. 16. Geh. 26 N \mathcal{A}

J. A. Wohlgemuth in Berlin.

2062. Bibliographia theologica. Monats-Uebersicht aller im deutschen Buchhandel neu erschienenen theolog. Bücher. Red. v. J. A. Wohlgemuth. 4. Jahrg. 1856. Nr. 1. gr. 8. pro cpl. $\frac{1}{4}$ f
 2063. Wangemann, biblisches Hand- u. Hülfsbuch zu Luthers kleinem Catechismus. gr. 8. Treptow a. d. R. 1855. Geh. * $1\frac{1}{3}$ f

Nichtamtlicher Theil.

Das liter.-artist. Eigenthumsrecht in der Schweiz *).

Schweizerischer Concordats-Entwurf über den Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums.

Die eidgenössischen Stände N. N. haben nachfolgendes Concordat zum Schutze des Eigenthums der Schriftsteller und Künstler an ihren Werken abgeschlossen:

Art. 1.

Die Schriftsteller und Künstler haben das ausschließliche Recht, ihre Erzeugnisse zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen. Dieses Recht bezieht sich auf alle Erzeugnisse der Literatur und Kunst, welche in einem der concordirenden Kantone verlegt oder herausgegeben werden.

*) Bekanntlich existirt in der Schweiz kein Schutz des literarischen Eigenthums. Seit Jahren haben sich in der Schweiz selbst hiegegen Stimmen erhoben, die aber erst in letzterer Zeit mehr und mehr durchgedrungen und nun in dem hier folgenden Concordats-Entwurf einen bestimmten Ausdruck erhalten. Die hier weiter folgenden Verhandlungen aus der Januar-Session des Berner Großen Rathes zeugen von dem klaren und gesunden Sinn, mit welchem die an der Spitze der staatlichen Verhältnisse der Schweiz stehenden Männer die Angelegenheit des literar. Eigenthums ansehen, und daß man namentlich Gewicht darauf legt, mit andern Staaten Verträge zum gegenseitigen Schutze abzuschließen. Die Sache ist für Deutschland von großer Bedeutung, und es dürfte in kurzer Zeit am Orte sein, die deutschen Regierungen zu veranlassen, derartige Verträge mit der Schweiz anzustreben.

Dem hier mitgetheilten Concordate gegen den Nachdruck, das sich durch Einfachheit und Klarheit seiner Bestimmungen vor vielen Gesezen in andern Ländern auszeichnet, sind bis jetzt unbedingt beigetreten: die Kantone Zürich, Bern, Uri, Nidwalden, Glarus, Baselstadt, Basellandschaft, Schaffhausen, Appenzell J. R., Graubünden, Thurgau, Waadt (zusammen $9\frac{1}{2}$ Stände); fehlen also auch noch 12 Stände, so kommen von diesen doch nur eigentlich St. Gallen und Appenzell A. R. in Betracht. Sobald letztere zwei Cantone beigetreten, wird der Bundesrath das Gesez sanctioniren, und wir dürfen mittheilen, daß von einflussreicher Seite darauf hingearbeitet wird. Die französische Regierung wendet der Sache bereits ihre Aufmerksamkeit zu, und wir wollen, daß solches auch von Deutschland aus geschehe, hiemit anregen. Spr.

Diejenigen Bürger dieser Kantone, welche ihre Werke außerhalb dem Gebiete derselben publiciren, können jenes Recht ebenfalls erwerben, wenn sie jeweilen ein Exemplar bei ihrer Kantonsregierung deponiren und für amtliche Bekanntmachung ihrer Autorschaft sorgen.

Art. 2.

Dieses Recht des Autors dauert während seiner ganzen Lebenszeit, und insofern er vor dem Ablauf des dreißigsten Jahres, vom Zeitpunkte der ersten Veröffentlichung an, stirbt, so wirkt es für den Rest dieser Zeit noch fort zu Gunsten seiner Rechtsnachfolger (Erben oder Cessionare).

Wenn die Veröffentlichung nicht zur Lebenszeit des Autors stattfand, so haben seine Erben oder Rechtsnachfolger während zehn Jahren vom Tode an das ausschließliche Recht dazu. Machen sie davon Gebrauch, so dauert die Schutzfrist dreißig Jahre, vom Tode des Autors gerechnet.

Art. 3.

Eine Verletzung des Autorrechts wird nicht begangen durch solche Nachbildungen, welche wesentlich auf eigener Geistesfähigkeit beruhen, vielmehr genießen diese hinwiederum das Autorrecht.

Art. 4.

Im Ferneren wird eine Verletzung des Autorrechts nicht begangen:

- 1) Durch den Druck der Erlasse und Verhandlungen öffentlicher Behörden, insofern nicht die Bundes- oder eine Kantonsregierung die Herausgabe ihrer Erlasse auf einen Verleger überträgt;
- 2) durch den Druck öffentlich gehaltener Reden;
- 3) durch den Druck der in Zeitungen erschienenen Aufsätze;
- 4) durch die Aufnahme einzelner Stellen, Aufsätze oder Abschnitte aus einem Werke in ein Sammelwerk.

Art. 5.

Unbefugte Veröffentlichung eines schriftstellerischen oder künstlerischen Werkes durch eigenen Nachdruck oder wissentlichen Verkauf fremden Nachdrucks ist auf Anzeige des Autors oder seines Rechts-